

**Reglement Nr. 1
des Vereins TaPatate!
vom 22.10.2017 (Stand am 21.02.2019)
über die Abonnemente¹**

Standort

Art. 1

Der Verein und der Hof-/Landbesitzer legen ihre betriebsbezogene Zusammenarbeit in einem separaten Vertrag fest.

Art. 2

Der Hof-/Landbesitzer erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Verhaltensregeln, die von den Mitgliedern eingehalten werden müssen.

Landwirtschaftliche Fachkraft¹

Art. 3¹

Die landwirtschaftliche Fachkraft ist zusammen mit dem Vorstand verantwortlich für die Planung und Ausführung der anfallenden Arbeiten.

Art. 4¹

Die Rechte und Pflichten der landwirtschaftlichen Fachkraft sind in Arbeitsverträgen festgehalten.

Art. 5¹

Die landwirtschaftliche Fachkraft spricht sich mit dem Vorstand über den Arbeitsaufwand für die Produktion der landwirtschaftlichen Ware ab und bietet Mitglieder für die Mithilfe auf.

Projektgruppen

Art. 6

Die Projektgruppen, zusammengesetzt aus Mitgliedern, engagieren sich für ein Thema, welches sie interessiert (z.B. Brot backen, Marmelade Herstellung, usw.). Sie können ihre Ideen beim Vorstand vorstellen und werden dann vom Vorstand für diese Arbeit bestätigt.

Aktive und passive Mitglieder

Art. 7¹

Die Mitglieder haben das Anrecht auf den Erwerb von Abonnements. Die Konditionen zum Erwerb von Abonnements sind in Art. 9 ff. festgelegt. Mitglieder mit einem Abonnement werden als aktive Mitglieder bezeichnet.

Art. 8¹

Mitglieder ohne Abonnement werden als passive Mitglieder bezeichnet. Diese unterstützen den Verein finanziell und ideell.

Abonnemente¹

Art. 9¹

Es gibt unterschiedliche Abonnemente:

- Ein kleines Gemüseabonnement für zwei Personen;
- Ein grosses Gemüseabonnement für vier Personen;
- Ein Fruchtabonnement für zwei Personen.

Art. 10¹

Folgende Konditionen gelten für den Erwerb von Abonnements:

- Kleines Gemüseabonnement: Erwerb von mindestens zwei Anteilscheinen;²
- Grosses Gemüseabonnement: Erwerb von mindestens vier Anteilscheinen;²
- Fruchtabonnement: Erwerb von mindestens einem Anteilschein;
- Kombination von Abonnements: Erwerb von mindestens der Anzahl Anteilscheine des massgebenden Abonnements* (z.B. für ein kleines Gemüseabonnement kombiniert mit einem Fruchtabonnement braucht es mindestens zwei Anteilscheine).

*massgebendes Abonnement = Abonnement mit der höchsten erforderlichen Anzahl Anteilscheine

Art. 11¹

Die Gemüseabonnemente werden von Januar bis März alle zwei Wochen und von April bis Dezember wöchentlich in Depots geliefert (44 Lieferungen pro Jahr).

Art. 11a³

Die Fruchtabonnemente werden je nach Ernte ungefähr 30-mal pro Jahr in die Depots geliefert. Die Früchte werden geliefert sobald sie reif sind. Bei den Äpfel und Birnen besteht die Möglichkeit der Lagerung. Früchte gibt es daher hauptsächlich zwischen Mai und Februar.

Art. 12¹

Zwischen Weihnachten und Dreikönigstag (24.12-6.1) erfolgt keine Lieferung.

Art. 13

Bei Bedarf wird zusätzliches Gemüse bei biologischen Landwirtschaftsbetrieben dazugekauft. Die Produkte werden auf dem Lieferschein entsprechend deklariert. Diese Massnahme kann unter Umständen im Winter in Kraft treten.

Art. 14¹

Überschüssige Ware wird soweit möglich unter den aktiven Mitgliedern verteilt.

Art. 15¹

Die Abonnemente können nicht unterbrochen werden. Wer in die Ferien geht, kann sein Abonnement Bekannten zur Verfügung stellen oder den Vorstand über die Abwesenheit informieren.

Art. 16¹

Die Abonnemente laufen vom 1. April bis zum 31. März und dauern im Minimum ein Jahr. Die Abonnemente verlängern sich automatisch um ein Jahr bis auf Widerruf.

Art. 17¹

Die Abonnemente können unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Spätester Termin für eine Kündigung ist somit der 30. November.

Mitarbeit

Art. 18

Die aktiven Mitglieder sind dazu verpflichtet, den Verein bei den anfallenden Arbeiten zu unterstützen.

Art. 19¹

Die minimale Mitarbeit im Verein ist abhängig vom Abonnement und beträgt:

- für das kleine Gemüseabonnement: acht halbe Tage pro Jahr;
- für das grosse Gemüseabonnement: sechzehn halbe Tage pro Jahr;
- für das Fruchtabonnement: vier halbe Tage pro Jahr.

Art. 20¹

Alle aktiven Mitglieder dürfen gerne in Absprache mit der landwirtschaftlichen Fachkraft oder dem Vorstand auch Mehrarbeit leisten.

Art. 21

Mitarbeit von passiven Vereinsmitgliedern ist willkommen.

Art. 22¹

Die Mitarbeit der Mitglieder kann in den folgenden Tätigkeitsbereichen geleistet werden:

- Feldarbeit;
- Aufbereitung der landwirtschaftlichen Ware;
- Ausliefern der Abonnemente in die Depots;
- Betreuung der Depots;
- Instandhaltung von Infrastruktur;
- Administrative Arbeiten;
- Engagement in den Projektgruppen.

Art. 23¹

Die Mitarbeit der Vereinsmitglieder wird durch den Vorstand koordiniert.

Die landwirtschaftlichen Fachkräfte sind über den Verein gegen Unfälle versichert. Für die Mitglieder übernimmt der Verein keine Unfallversicherung.

Verteilung

Art. 24¹

Die Abonnemente werden von den Mitgliedern oder dem Vorstand ausgeliefert. Die landwirtschaftliche Ware wird auf dem Hof abgeholt und mit einem Auto in die Depots verteilt.

Art. 25¹

Der Transport erfolgt mit einem vom Verein zur Verfügung gestellten Auto oder mit Privatautos. Wird ein privates Auto genutzt, werden die Fahrtkosten durch eine Pauschale pro Verteilroute, und bei Sonderfahrten mit einem Kilometeransatz rückvergütet.

Art. 26

Die Depots werden durch die Mitglieder oder andere Freiwillige betreut.

Art. 27¹

Falls verderbliche Ware (Gemüse, Obst, usw.) nicht innerhalb von 24 Stunden abgeholt wird, wird sie weitergegeben.

Finanzen

Art. 28¹

Gültige Preise für die Abonnemente:

- kleines Gemüseabonnement: 1'100 CHF / Jahr, bzw. 275 CHF / Quartal;
- grosses Gemüseabonnement: 2'200 CHF / Jahr, bzw. 550 CHF / Quartal;
- Fruchtabonnement: 500 CHF / Jahr, bzw. 125 CHF / Quartal.

Art. 29¹

Die Preise für die Abonnemente werden jährlich vom Vorstand für das kommende Jahr festgelegt. Die Preise sollen die laufenden Kosten decken und müssen somit allenfalls angepasst werden. Allfällige Anpassungen werden begründet.

Art. 30¹

Bei einer Anpassung werden die neuen Preisen der Abonnemente für das kommende Jahr den aktiven Mitgliedern vor dem 31. Oktober kommuniziert.

Art. 31¹

Die Abonnemente werden jährlich oder vierteljährlich im Voraus einbezahlt, um die laufenden Kosten zu decken.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 22.10.2017 in Bern und die revidierte Version am 21.02.2019 in Bern angenommen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Im Namen des Vereins

Der Präsident/Die Präsidentin:



Vorstandsmitglied:



-
- 1 Revidiert, in Kraft seit 21.02.2019
 - 2 Revidiert, in Kraft seit 01.11.2018
 - 3 Eingefügt, in Kraft seit 21.02.2019